



Gemeinde

**PFARRKIRCHEN**

bei Bad Hall

Bearbeiter: AL Mag. Lukas Beyerl

Telefon: (07258) 24 33 – 16

Fax: (07258) 24 33 – 13

[gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@pfarrkirchen-badhall.ooe.gv.at)

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im Turnsaal der Volksschule Pfarrkirchen bei Bad Hall am

Donnerstag, den **27.05.2021**.

### Anwesende:

#### **Vorsitzende**

Bgm<sup>in</sup> Daniela Chimani

#### **Gemeindevorstände**

VBgm. GV Gerhard Reitspies  
GV Sabine Plaimer  
GV Edward Daubner  
FO GV Alfred Fischereeder  
GV Eva Maria Hütmeier  
FO GV Heimo Kahr

#### **Gemeinderäte**

GR Klaus Grillmayr  
GR Gertrude Josefine Fiala  
GR Gertraud Hinterberger  
GR Jürgen Irkuf  
GR Herta Jungwirth  
GR Julia Maier  
GR Sieglinde Pihoda

GR Manuela Knogler  
GR Manfred Huber  
GR Wolfgang Knogler  
GR Franz Kraus  
GR Gerhard Neudecker  
GR Maria Stöger

GR Ing. Marianne Daubner  
GR DI Gerhard Deimek  
GR Ulrike Deimek  
GR Daniel Gökler  
GR Annemarie Kahr

#### **Schriftführer:**

AL Mag. Lukas Beyerl

#### Entschuldigt:

GR Christian Straßer

## **Tagesordnung :**

TOP 1)	Beschluss Steuerungserneuerung Wasserversorgungsanlagen .....	2
TOP 2)	Beschluss Sanierung Randbereiche Landesstraßenasphaltierung .....	4
TOP 3)	Beschluss Wasserleitungsordnung .....	5
TOP 4)	Beschluss Selbsttest unter Aufsicht am Gemeindeamt .....	8
TOP 5)	Beschluss Änderung Beitragsschlüssels im Schutzwasserverband Kremstal .....	9
TOP 6)	Bericht BAV-Quartalsbericht .....	10
TOP 7)	Bericht Gebarungsprüfung Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall .....	11
TOP 8)	Bericht Umweltausschusssitzung .....	11
TOP 9)	Bericht Ergebnis Petition Normkostenregelung .....	11
TOP 10)	Antrag SPÖ Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige .....	12
TOP 11)	Allfälliges .....	13

**Beginn** der Sitzung: 19:00 Uhr

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihr einberufen wurde,
- die Verständigungen an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

### **TOP 1) Beschluss Steuerungserneuerung Wasserversorgungsanlagen**

Amtsvortrag:

Herr Anton Pöllabauer vom Wasserverband Kurbezirk Bad Hall hat der Gemeinde mitgeteilt, dass die Steuerungsanlagen in den Wasserversorgungsanlagen in Pfarrkirchen nicht mehr zeitgemäß sind und erneuert werden müssen. Durch die Erneuerung könnte eine permanente Überwachung der ganzen Wasserversorgungsanlagen stattfinden und sobald Verunreinigungen oder andere Störungen auftreten würden, könnte der Wasserverband sofort einschreiten. Dies war bis jetzt nicht möglich, weil die Wasserversorgungsanlagen untereinander nicht gekoppelt waren, was in Zukunft schon der Fall ist.

Herr Pöllabauer hat ein Angebot der Firma Enzlberger GmbH aus Wolfers vorgelegt, welche auf Automatisierung und Elektrotechnik für Wasserversorgungsanlagen spezialisiert ist. Dieses Angebot beinhaltet die komplette Erneuerung im Pumpwerk Hofleiten, in der Drucksteigerungsanlage Feyregg, im Hochbehälter Hager, den Quellsammelbehältern, sowie ein Anlagenbuch in Höhe von 68.265,78 € exkl. MwSt. Die MwSt würde sich auf 13.653,16 € belaufen.

Der Wasserverband hat im Vorhinein drei Angebote für die Steuerungserneuerung für den Wasserverband Kurbezirk Bad Hall eingeholt. Da diese Leistungen nur von spezialisierten Unternehmen erbracht werden können, ist die Wahl auf nachstehende Firmen gefallen:

- Fa. Enzlberger aus Wolfern
- Fa. Zemsauer aus Waldneukirchen
- Fa. Doma aus Ried im Innkreis

Das Angebot für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall baut auf dem Angebot für die Steuerungserneuerung beim Wasserverband Kurbezirk Bad Hall auf und enthält dieselbe Kalkulationsgrundlage, wie das Angebot für die Steuerungserneuerung beim Wasserverband.

Folgende Angebotspreise haben die drei angeschriebenen Firmen für die Steuerungserneuerung beim Wasserverband vorgelegt:

- Fa. Enzlberger 178.594,05 € exkl.
- Fa. Zemsauer 233.784,76 € exkl.
- Fa. Doma 275.726,39 € exkl.

Als Billigstbieter ist das Angebot auf die Firma Enzlberger in Wolfern gefallen.

Nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer der Firma Enzlberger, Herrn Mißbichler, konnte noch in Erfahrung gebracht werden, dass eine Umsetzung der Steuerungserneuerung im Herbst bzw. Winter für sie möglich wäre. Die Bezahlung könnte erst für 2022 vereinbart werden, wenn dies für die Gemeinde leichter wäre.

Die Arbeiten zur Steuerungserneuerung bei der Kläranlage selbst beginnen nächste Woche (KW 22) und werden bis Herbst fertiggestellt. Die Steuerungserneuerung für die Wasserversorgung von Bad Hall wurde bereits letzte Woche abgeschlossen. Es ist nurmehr das Notstromaggregat aufgrund der großen Lieferzeiten ausständig. Die Gemeinden Adlwang und Waldneukirchen werden im Jahr 2022 dieses Projekt umsetzen.

Die Steuerungserneuerung wird auch eine Stromkosteneinsparung bringen, sowie eine Reduktion der Arbeitsstunden von den Mitarbeitern des Wasserverbandes.

Der Gemeindevorstand ist in seiner Sitzung am 06.05.2021 übereingekommen, dass dem Gemeinderat die Steuerungserneuerung durch die Firma Enzlberger laut Angebotslegung in Höhe von insgesamt 81.918,94 € inkl. vorgeschlagen werden soll.

GR Daniel Gökler: fragt, ob die gesamten Kosten in Höhe von 81.918,94 € inkl. von der Gemeinde zu tragen sind. Die Vorsitzende bejaht diese Frage.

GV Heimo Kahr: erkundigt sich, ob Förderungen vom Land dafür lukriert werden können und ob die Gemeinde dafür einen Kredit aufnehmen muss. Die Vorsitzende bejaht die Frage bezüglich Förderung. Es liegt aber noch keine konkrete Förderhöhe vor. Ob ein Kredit aufgenommen werden muss, wird noch geprüft.

GR Gerhard Deimek: Auf Nachfrage von der Vorsitzenden, wann das Projekt umgesetzt werden soll spricht sich GR Deimek für eine schnellstmögliche Umsetzung aus, auch in Bezug auf die Einsparungsmöglichkeiten.

#### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt, dass die Steuerungserneuerung in den Wasserversorgungsanlagen in Pfarrkirchen bei Bad Hall an die Firma Enzlberger aus Wolfern zum Angebotspreis in Höhe von 68.265,78 € exkl. für den Herbst vergeben werden soll.

#### Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

## **TOP 2) Beschluss Sanierung Randbereiche Landesstraßenasphaltierung**

Amtsvortrag:

Wie bekannt wird die Landesstraße durch Pfarrkirchen neu asphaltiert. Bereits jetzt hat die Straßenmeisterei mit den Vorbereitungsarbeiten begonnen, ehe die Straße Anfang Juni asphaltiert werden soll.

Am 6. April gab es mit dem Straßenmeister von Kremsmünster, Herrn Erich Gösweiner, eine Begehung der zu asphaltierenden Fläche. Da die Gehsteige entlang der Landesstraße Gemeindeangelegenheit sind und großflächig die roten Pflastersteine verbaut sind, riet er an, diese auf Grund des schlechten Zustands sofort mit zu sanieren. Eine spätere Sanierung ist nicht anzuraten, da auf der Landesstraße nach der Asphaltierung eine 10-jährige Grabungssperre verhängt wird. Große Teile der Gehsteige von der Kreuzung Papstbergstraße mit der Landesstraße bis nach dem Friedhof würden von der Landesstraßenmeisterei mitgemacht werden. Dafür muss die Gemeinde die Materialkosten in Höhe von ca. 48.000 € tragen.

Für die Sanierung und Instandhaltung von z.B.: Gehsteigen entlang einer Landesstraße ist zu wissen, dass die Kosten zur Gänze von der Gemeinde getragen werden müssen. Nur bei der Neuerrichtung von z.B.: Gehsteigen kommt die bekannte 50:50 Kostenteilung zwischen Gemeinde und Land zum Tragen.

Nach Absprache mit dem zuständigen Straßenmeister würden sich die Gesamtkosten für die, im Zuge der Landesstraßenasphaltierung mitsanierten Gehsteige, sonst auf gut das Doppelte kommen.

Nach der Asphaltierung wird dann mit weißen Markierungen die Linienführung markiert werden.

Bei einer erneuten Begehung Anfang Mai wies die Straßenmeisterei die Gemeinde Pfarrkirchen noch darauf hin, dass der Bewuchs der Mauer, im Bereich der Adresse Pfarrkirchnerstraße 16, mit wildem Wein sehr schlecht sei und im Einvernehmen mit der Gemeinde dieser entfernt werden sollte. Einerseits ist nämlich eine vernünftige Asphaltierung im Bodenbereich auf Grund der Wurzeln nicht möglich, andererseits beschädigt der Bewuchs die Mauer derartig, dass sie Risse bekommt. Der frische Asphalt hat eine Temperatur von ca. 160 Grad und würde den wilden Wein ohnehin abtöten.

In Absprache mit dem Gemeindevorstand konnte hier schon festgelegt werden, dass der Bewuchs aus oben genannten Gründen entfernt werden soll.

Der Gemeindevorstand ist auch übereingekommen, dass dem Gemeinderat die Materialkostenübernahme und die damit verbundene Sanierung der Straßenrandbereiche bzw. Gehsteige in Höhe von ca. 48.000 € vorgeschlagen werden soll.

GR Gerhard Deimek: Gibt bekannt, dass ihm der schlechte Zustand bzw. der Hintergrund der Steine neu ist. Er erkundigt sich auch, weil der Trend in den ländlichen Bereichen wieder in Richtung hochgestellten Gehsteig geht, in den städtischen Bereichen eher wieder der abgesenkte Gehsteig mehr gefragt ist, ob es massive Beschwerden gegeben hat, dass die Autos diesen „Flachbereich“ (rote Pflasterung) mitbenützen und somit die Radfahrer bzw. Fußgänger gefährden. Ihm ist dies nämlich von der Pfarrkirchner Bevölkerung gesagt worden. Die Vorsitzende kann eine massive Beschwerde nicht bestätigen.

Des Weiteren erkundigte er sich, ob alle Leitungsträger und Anrainer von den Asphaltierungsarbeiten informiert worden sind, weil jetzt dann eine 10-jährige Grabungssperre gilt. Die Vorsitzende bestätigt, dass eine bestmögliche Information vom Land Oö an alle Leitungsträger ergangen ist und auch bei Begehungen alle Anrainer über die Bautätigkeiten informiert worden sind. Zusätzlich erging auch eine schriftliche Information an die Anrainer.

GV Eva-Maria Hütmeier: Gibt noch bekannt, dass die Grabungssperre auch in der GV-Sitzung thematisiert worden ist.

GR Wolfgang Knogler: Regt an, die Formulierung im Amtsvortrag zu überdenken, weil von einer Beteiligung von den Materialkosten gesprochen wird und für ihn eine Beteiligung nicht mit der Übernahme der gesamten Kosten laut vorliegender Kostenschätzung vom Land Oö in Höhe von 48.000 € verbunden ist.

Im Kostenvoranschlag werden unter anderem bituminöse Arbeiten angeführt, laut Amtsvortrag werden aber nur Materialkosten von der Gemeinde übernommen, wie darf das verstanden werden? Die Vorsitzende stellt klar, dass die Kostenaufstellung für die Abrechnung bzw. Förderung benötigt wird und tatsächlich nur Materialkosten verrechnet werden.

GV Alfred Fischereder: Erkundigt sich, ob das Glasfaserkabel bei den Fräsarbeiten berücksichtigt wird, welches mitten in der Straße verlegt worden ist. Die Vorsitzende verweist hier auf die Straßenmeisterei, weil es sich um eine Landesstraße handelt.

GR Franz Kraus: Bittet, dass auch in Zukunft die Kostenschätzungen mit ausgesendet werden, damit man die Kosten auch mit der zu bearbeitenden Fläche in Verbindung setzen kann. Diese wurde nämlich zuerst nicht mitgesendet. Regt auch an, dass bei der Kostenschätzung bei den einzelnen Positionen z.B.: die Quadratmeter x Preis dazu angegeben werden. Die Vorsitzende bietet an, diese Anregung gerne an den Straßenmeister weiter zu geben.

Vorsitzende Daniela Chimani: Merkt an, dass die Aussendung der Amtsvorträge im Vorhinein keine Selbstverständlichkeit ist und zur Vereinfachung für die Gemeinderatssitzungen dienen soll, um alle Informationen vorab an die Gemeinderatsmitglieder weiter zu geben.

#### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die Materialkosten in Höhe von 48.000 € inkl. für die Sanierung der Randbereiche entlang der Landesstraßen in Pfarrkirchen zu beschließen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

### **TOP 3) Beschluss Wasserleitungsordnung**

Amtsvortrag:

Am 27.05.2016 wurde in der Vollversammlung des Wasserverbandes Kurbezirk Bad Hall beschlossen, die Wasserleitungsordnung an die Vorgaben bzw. Neuerungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 anzupassen. Diese Wasserleitungsordnung wurde dem Gemeinderat von Pfarrkirchen bei Bad Hall dann auch in der Sitzung am 23.03.2017 vorgelegt und beschlossen. Die Verordnungsprüfung beim Land Oö hat keine Unstimmigkeiten ergeben.

Jetzt wurden die Kurbezirksgemeinden aber von der IKD informiert, dass eine Definition in der Verordnung nicht mit der gesetzlichen Grundlage übereinstimmt und dies geändert werden muss. Auch empfiehlt die Direktion Inneres und Kommunales eine Anpassung des §13 Abs 5 und 6 Wasserleitungsordnung und eine einheitliche Bezeichnung für anschlusspflichtige Personen.

Um wieder eine einheitliche Wasserleitungsordnung in den Kurbezirksgemeinden zu erreichen, haben sich die Amtsleiter in Verbindung mit Anton Pöllabauer vom Wasserverband Kurbezirk Bad Hall abgesprochen. Somit konnten folgende Änderungen in die Wasserleitungsordnung eingepflegt werden:

- Definition Anschlussleitung geändert.
- „Zustimmung“ für das Betreiben einer Eigenwasserversorgungsanlage auf eine „Meldung“ geändert.


- Einheitliche und durchgehende Bezeichnung für den Anschlusspflichtigen.

Auf Grund des Umfangs der Änderungen soll die Wasserleitungsordnung nicht nur geändert werden, sondern gleich neu beschlossen werden. Dies deshalb, weil sonst jeder geänderte Satzteil extra angeführt werden müsste.

Es wird die gesamte Wasserleitungsordnung mit den Neuerungen (gelb hinterlegt) durchbesprochen.

### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt die gesamte überarbeitete vorliegende Wasserleitungsordnung neu zu beschließen.



*Gemeinde*  
**PFARRKIRCHEN**  
*bei Bad Hall*

Bürgermeister: Al. Metz, Lukas Brantl  
Telefon: (07256) 24 33 - 16  
Fax: (07256) 24 33 - 13  
[www.gemeinde-pfarrkirchen-lubitz.de](http://www.gemeinde-pfarrkirchen-lubitz.de)

**WASSERLEITUNGSORDNUNG**

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 27. Mai 2021 mit der eine Wasserleitungsordnung für das Gemeindegebiet Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.  
Auf Grund des § 9 des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF. LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

**§ 1**  
*Anwendungsbereich*

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall liegenden und unter die Bestimmung des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015 fallenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage dieser Gemeinde (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage Anwendung.

**§ 2**  
*Anschlusspflicht; Ausnahme von der Anschlusspflicht*

- 1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Objekte besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015, Anschlusspflicht.
- 2) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sind die Bestimmungen des § 6 des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.
- 3) Für die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht sind die Bestimmungen des § 7 des Oö. – Wasserversorgungsgesetzes 2015 maßgeblich.

**§ 3**  
*Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage*

- 1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der **Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts** im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.
- 2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler, Hauptabsperventile und Druckreduzierungen) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusseinrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der **Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts** zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

**§ 4**  
*Versorgungsleitungen*

Bei den Versorgungsleitungen handelt es sich um jene Wasserleitungsstränge, die dazu bestimmt sind, Wasser für eine Mehrzahl von Objekten zu liefern und die betrieblich zur Wasserversorgungsanlage gehören. Gemäß der ÖNORM EN 805 ist dies die Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet.

**§ 5**  
*Anschlussleitung*

- 1) Die Anschlussleitung ist jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer des Objekts einschließlich des Absperventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.  
Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden sein.
- 2) Der Anschluss der Anschlussleitung an die Versorgungsleitung ist nach der ÖNORM B 2538 iVm ÖNORM EN 805 herzustellen.
- 3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Bei Grundstücksteilungen ist jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer des Objekts verpflichtet, auf seine Kosten, für jedes neu entstehende anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herzustellen zu lassen.

**§ 6**  
*Verbrauchsleitung (Wasserleitung nach der Übergabestelle)*

- 1) Die Verbrauchsleitung ist auf Kosten von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse (ÖNORM B 2531), so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Verbrauchsleitung keine nachteiligen Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin geförderten Wassers ausgehen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.
- 2) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Verbrauchsleitung müssen aus beständigem Material bestehen.  
Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 3) Die Verbrauchsleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Wasserverband den Wasserzähler eingebaut hat.
- 4) Der Einbau von zentralen Wassernachbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlösch-Hydranten hat so zu erfolgen, dass kein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeinde nicht erfolgen kann.  
Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserverband mitzuteilen.

- 5) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallatoren) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasser-Versorgungsanlagen stehen. Rohrleitungen oder Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

- 6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr ab hängen, dürfen nur dann eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschalten sobald die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist. Sicherheitsventile von Warmwasserbereitungsanlagen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls zu tauschen.

#### § 7

##### Herstellung der Anschlussleitung

- Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Erkenntnisse, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material hergestellt werden. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen, er muss mindestens 1 Zoll betragen.
- Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 m so zu verlegen, dass sie bei der Benutzung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist in einem Schutzrohr DN 100, innen glatt, zu verlegen. 40 cm über der Anschlussleitung ist über die ganze Länge ein Warnband anzulegen.
- Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenverkehrsrechtlichen und straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften den Wasserverband mindestens drei Tage vor Beginn dieser Arbeiten zu verständigen. Beim zuständigen Straßen- und Wasserhaushalt bzw. beim Besitzer des öffentlichen Gutes ist um die Bewilligung zur Aufgrabung anzusuchen.
- Vor dem Zuschütten der Leitungsrinne ist der Wasserverband zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist, zu verständigen. Die Leitungsrinne darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und allenfalls festgestellte Mängel behoben worden sind oder wenn eine Überprüfung innerhalb von drei Tagen nach Einlangen der Verständigung des Anschlussnehmers nicht vorgenommen worden ist. Samstage, Sonntage und Feiertage sind in diese Frist nicht einzuschließen. Diese Bestimmungen des Abs 1 bis 6 gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitung.
- Die Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Wasserverband auf Kosten des Abnehmers. Der Wasserverband kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure), sowie können auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigt werden.

#### § 8

##### Erhaltung der Anschlussleitung

- Die Anschlussleitung ist vom Wasserverband instand zu halten. Es muss jeder erkennbare Schaden und Wasseraustritt sofort dem Wasserverband gemeldet werden. Darunter fallen auch insbesondere Schäden, die durch die vorschriftswidrige Herstellung der Anschlussleitung entstehen.
- Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für mehr als zwei Monate nicht benötigt wird, kann beim Wasserverband die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch den Wasserverband vorgenommen werden. Die durch die Absperrung oder Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts dem Wasserverband zu ersetzen.
- Die Absperrvorrichtungen bei den Anschlussleitungen dürfen von Dritten nicht bedient werden.
- Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (Frost, befuhrte Pflanzungen) zu schützen, die Leitungsrinne darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Maßnahmen die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung des Wasserverbandes.
- Die Benützung des Wasserrohmes als Schutzerdung für elektrische Anlagen ist nicht gestattet. Bestehende Erdungen, die ohne Vereinbarung erfolgten, sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts zu beseitigen und andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen.
- Bei Abruch eines angeschlossenen Gebäudes (Betriebs, Anlage) ist der Wasserverband nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, die Demontage des Anschlusses auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedereichtung eingereicht wurde.
- Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist der Wasserverband nicht an die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts gebunden. Nach Möglichkeit ist jedoch über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch den Wasserverband auf Anlagen, Zäunen und Objekten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts ist von diesem unentgeltlich zu gestalten.

#### § 9

##### Hydranten

- Sollen an eine Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Zuführungen zu Hydranten gemäß ÖVGW W 77 und der ÖNORM B 2538 mit min. DN 80 auszuführen.
- Hydranten im Sinne des Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Wasserverbandes errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse nach Abs. 1

erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.

- Aus Hydranten im Sinne des Abs. 1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Der Wasserverband kann Hydranten mit Plomben versehen. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B.: Straßenreinigung, Kanalspülen, Bauführungen, Veranstaltungen, Füllen von Löschbehältern usw.) wird vom Wasserverband einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Die Bewässerung für Grünanlagen und das Füllen von Schwimmbädern, Schwimmteichen, Biotope u.dgl. aus Hydranten ist nicht zulässig. Die unbefugte Wasserentnahme aus Hydranten ist verboten.

#### § 10

##### Wasserbezug - Anmeldung

- Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an den Wasserverband eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauchs, so ist auch hierüber dem Wasserverband rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.
- Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines von ihm gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts der erhöhte Bedarf anzumelden. Der Wasserverband entscheidet, ob technische Änderungen (z.B.: Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts.
- Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

#### § 11

##### Wasserzähler

- Zur Messung der von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserverband an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlussleitung und der Inneninstallation ein Wasserzähler eingebaut. Die Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserverband bestimmt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum des Wasserverbandes. Der Einbau des Wasserzählers wird erst vorgenommen, wenn für die Inneninstallation eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Bei kurzfristigen Wasserleitungen, insbesondere zum Zwecke von Bauführungen, legt es im Ermessen des Wasserverbandes, einen Wasserzähler anzubringen.
- Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendem Wasser und sonstige Beschädigungen zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen.

Beim Anschluss von Gebäuden hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hierfür einen Schacht mit mindestens 1,0 m Durchmesser und 1,5 m Tiefe vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert mit Stagesoden und einer tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung auszuführen.

- Der Wasserzähler ist vom Wasserverband anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Gemäß § 5 Abs. 3 Qd. VVG 2015 hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie etwa auch den Wasserzähler, zu tragen. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts gemäß Abs. 2 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserverband die Kosten zu ersetzen.
- Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung einen Messfehler, der innerhalb der amtlich zugelassenen Messgenauigkeit (+/- 10 % im unteren Messbereich und +/- 4 % im oberen Messbereich, entspricht der Verkehrsfahrgrenze) liegt, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts die Prüfkosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt, dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserverbandes. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
- Für den Einbau des Wasserzählers ist eine vom Wasserverband genehmigte Wasserzählerbrücke erforderlich. Diese Wasserzählerbrücke muss vor und nach dem Wasserzähler eine Absperrvorrichtung sowie nach dem Wasserzähler einen Rückflussverhinderer und eine Entleerungsmöglichkeit enthalten.
- Die Entfernung der Plomben oder Plombierschellen ist verboten. Eine zufällige Beschädigung von Plomben oder Plombierschellen am Wasserzähler ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts.
- Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Objekten ist zulässig. Das Ergebnis einer Subzählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.
- Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat im eigenen Interesse die Wasserzähleranlage und die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Unschlichkeiten in der Verbrauchsanlage (Sicherheitsventile, WC-Spülungen, etc.) oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht festzustellen.
- Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch duldend, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserverbandes vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts der ursprüngliche Zustand durch den Wasserverband wiederherzustellen.

§ 12  
Beschränkung des Wasserbezuges

- 1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- 2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
  - a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könnte,
  - b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen,
  - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen,
  - d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.
- 3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.
- 4) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserverbandes einzuholen, der den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 5) Sollte der Wasserverband durch höhere Gewalt, andere unabwehrbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise aus der Wassergewinnung- und -verteilung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 13  
Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte

- 1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instand zu halten, dass sie jederzeit dem § 6 bzw. der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald als möglich zu beheben. Wird eine vereinbarte Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des Wasserverbandes Gefahr in Verzug vor, so ist der Wasserverband berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken.
- 2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch) sind dem Wasserverband unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch den Wasserverband überprüfen zu lassen.
- 4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde anzuzeigen. Sie/Er tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der vorigen Eigentümerin bzw. des vorigen Eigentümers des Objekts gegenüber dem Wasserverband ein.

- 5) Das Betreiben von Eigenwasserversorgungsanlagen ist bei der zuständigen Gemeinde zu melden, ebenso die Nutzung ehemaliger Senkgruben als Wasserspeicher. Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden und jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.
- 6) Für die Erfassung der Wassermenge (Bemessungsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren) wird in die Eigenversorgungsanlage (gilt nur für Brunnenanlagen) ein (weiterer) Wasserzähler eingebaut. Die Gartenleitung kann davon ausgenommen werden. Kann ein Wasserzähler nicht eingebaut werden, wird der Wasserverbrauch der Eigenversorgungsanlage pauschaliert.
- 7) Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
- 8) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserleitung darf keine körperliche oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Den Bediensteten des Wasserverbandes muss die Überprüfung der Eigenversorgungsanlage gewährt werden.
- 9) Die Nachspeisung von Trinkwasser in Regenwasserbehälter darf nur mittels automatischer oder handischer (freier Auslauf) Trinkwassernachspeiseeinrichtungen erfolgen. Die Nachspeisung soll soweit möglich in der Nacht vorgenommen werden.

§ 14  
Strafstimmungen

Übertrahungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 des Dö. Wasser-Versorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 15  
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundnachfrist folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 23. März 2017 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Daniela Chimani

Angeschlagen am: 28.05.2021  
Abgenommen am: 14.06.2021

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 4) Beschluss Selbsttest unter Aufsicht am Gemeindeamt**

Amtsvortrag:

Mit 19.05.2021 sind große Öffnungsschritte in der Corona Pandemie erfolgt. Um die dafür erforderliche Testkapazität bewältigen zu können, sind auch die Gemeinden direkt gefragt worden, ob sie „Selbsttest unter Aufsicht“ anbieten möchten.

Um den Bürger/innen von Pfarrkirchen bei Bad Hall so unkompliziert wie möglich eine rasche Testung anbieten zu können, wurde auch die Möglichkeit sich testen zu lassen am Gemeindeamt geprüft und mit den Mitarbeiterinnen abgestimmt.

Somit werden folgende Zeiten zum „Selbsttesten unter Aufsicht“ angeboten werden können:

- Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
- Freitag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Der Test wird von der Testperson selbst durchgeführt und von einer verantwortlichen Person am Gemeindeamt beaufsichtigt. Bei einem negativen Testergebnis kann dadurch ein Nachweis darüber ausgestellt werden, welcher eine Gültigkeitsdauer von 48 Stunden hat und als „Eintrittsticket“ für viele Sachen dient.

Der Gemeinderat soll in seiner Sitzung noch nachträglich beschließen, dass die Gemeinde ein solches Angebot am Gemeindeamt für die Bürger/innen von Pfarrkirchen zur Verfügung stellt.

GV Heimo Kahr: Erkundigt sich, ob das Testergebnis direkt auf der Gemeinde ausgestellt wird oder ob es wie bei den anderen Testmöglichkeiten auf das Handy geschickt wird. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass hier dieselben Möglichkeiten wie bei anderen Teststationen bestehen, sprich per SMS, E-Mail oder direkt vor Ort ausgedruckt.

GR Daniel Gökler: Merkt an, dass er dies eine gute Idee findet und er kennt dies bereits von einer anderen Gemeinde. Erkundigt sich noch, ob man davor einen QR-Code, wie bei den Selbsttest, benötigt. Die Vorsitzende verneint dies, es wird nichts dafür benötigt.

GR Ulrike Deimek: Fragt nach, ob das Testkit selbst mitgenommen werden muss? Die Vorsitzende gibt bekannt, dass alles Erforderliche direkt auf der Gemeinde aufliegt.

Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt das Angebot für eine Teststraße am Gemeindeamt Pfarrkirchen für die Bevölkerung von Pfarrkirchen zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 5) Beschluss Änderung Beitragsschlüssel im Schutzwasserverband Kremstal**

Amtsvortrag:

Für den Schutzwasserverband Kremstal wurde für die Instandhaltung aller Maßnahmen des Schutzwasserverbandes ein neuer Beitragsschlüssel durch das Ingenieurbüro Humer erarbeitet. Im technischen Bericht von Hr. DI Michael Hofer wird die Neuberechnung des Instandhaltungsschlüssels detailliert erklärt. Unter Berücksichtigung der Überflutungsflächen im Ausgangszustand (EZG = Einzugsgebiet) und der Gebäudenutzflächen (verhinderter Schaden) laut AGWR-Datenstand (AGWR = Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister) wurde unter Einbeziehung der Beitragsanteile für die Errichtung (gewichteter Flächenanteil) ein neuer Aufteilungsschlüssel berechnet. Das bedeutet, dass künftig jene Gemeinden, welche mehr schutzwürdige Objekte aufweisen, auch einen höheren Prozentsatz für Instandhaltungsmaßnahmen zu entrichten haben. Der neue Aufteilungsschlüssel gilt für jegliche Instandhaltungsmaßnahmen aller Anlagen im Eigentum des Schutzwasserverbandes Kremstal.

In der Sitzung des Schutzwasserverbandes Kremstal am 13. April 2021 wurde über den neuen Beitragsschlüssel beraten und in der Folge einstimmig beschlossen.

Laut technischem Bericht vom Büro DI Humer (Gewichtung: 20% EZG-Flächen/80% AGWR Nutzflächen) und Beschlussfassung im Schutzwasserverband Kremstal, soll die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall künftig für Instandhaltungsmaßnahmen einen Beitragssatz von 0,81 % übernehmen. Der Beitragsschlüssel soll alle 6 Jahre mit dem aktualisierten AGWR-Datenstand überarbeitet werden.

Ermittlung der Maßzahl "Nutzflächen Vollausbau auf Basis der AGWR-Daten":

Diese Ermittlung erläutert das Ergebnis der Nutzflächenauswertung auf S.4 und 5 des technischen Berichts "Instandhaltungsschlüssel SWV Kremstal " vom Dezember 2020. Unten dargestellt ist die geschützte Nutzfläche je Gemeinde inkl. Anzahl der Objekte und der prozentuelle Anteil der Gemeinde an der gesamt geschützten Fläche. Unten dargestellt sind 11 Gemeinden, in welchen Objekte durch die Hochwasserschutzmaßnahmen geschützt

werden. Die restlichen Gemeinden tragen keinen Nutzen davon, dementsprechend geringer ist auch der jetzt ermittelte Anteil am Instandhaltungsschlüssel.

GKZ	GEMEINDENAME	Gesamte geschützte Nutzflaeche [m <sup>2</sup> ]	Anzahl betroffene Adressen	% Maßzahl Nutzflächen Vollausbau AGWR
41002	Ansfelden	154 724	152	37,04%
41014	Neuhofen an der Krems	109 508	839	26,21%
40922	Wartberg an der Krems	48 754	361	11,67%
40907	Kremsmünster	38 050	339	9,11%
41020	St. Marien	29 288	268	7,01%
41009	Kematen an der Krems	22 233	213	5,32%
41503	Bad Hall	7 965	28	1,91%
41513	Rohr im Kremstal	3 512	26	0,84%
41018	Piberbach	2 620	21	0,63%
40913	Ried im Traunkreis	860	7	0,21%
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	260	3	0,06%
	Summe	<b>417 774</b>	<b>2 257</b>	<b>100,00%</b>

Dem technischen Bericht ist zu entnehmen, dass von jährlichen Instandhaltungskosten in Höhe von 60.000 € ausgegangen wird. Dieser Betrag ergibt sich aus Erfahrungswerten anderer Projekte. Die 60.000 € werden gemeinsam von Bund, Land und Schutzwasserverband bezahlt werden, sprich es gibt eine Drittelfinanzierung.

Für die Gemeinde Pfarrkirchen würde sich der Anteil auf 162,00 € belaufen:

20.000 € (SWV-Anteil) x 0,81% (Gemeindeanteil Pfarrkirchen bei Bad Hall) = 162,00 €/Jahr

#### Antrag:

Die Bürgermeisterin beantragt den neuen Beitragsschlüssel für Pfarrkirchen bei Bad Hall von 0,81 % für die Kosten jeglicher Instandhaltungsmaßnahmen für alle Anlagen des Schutzwasserverbandes Kremstal sowie die Überarbeitung des Beitragsschlüssels alle 6 Jahre zu beschließen.

#### Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

### **TOP 6) Bericht BAV-Quartalsbericht**

Amtsvortrag:

In der Vorstandssitzung des Bezirksabfallverbands ist am 07.07.2020 beschlossen worden, dass die BürgermeisterInnen einen Quartalsbericht über die Preisentwicklung des Bezirksabfallverbandes erhalten. Dieser besteht nur aus Zahlen, daher sind hier noch die wichtigsten Fakten dazu:

- Der starke Anstieg der Altholz-Entsorgungskosten ist verschwunden und die Preise sind nun gleichbleibend.
- Auf der Erlösseite gibt es gerade erfreuliche Werte. So ist das Altpapier wieder angestiegen und der Alteisen-Preis ist sogar sehr stark angestiegen.

GV Heimo Kahr: Fällt durch die steigenden Erlöse der Abfallbeitrag? Die Vorsitzende hat dieselbe Frage vor gut einem Monat an Geschäftsstellenleiter Matthias Haas vom BAV gestellt. Dieser hat dazu so früh im Jahr noch keine Aussage tätigen können.

Vorsitzende Daniela Chimani: Mit dem Geschäftsstellenleiter vom Bezirksabfallverband Steyr-Land ist vereinbart, dass, wenn jemand detailliertere Fragen dazu hat oder mehr Informationen benötigt, direkt mit ihm gesprochen werden kann.

## **TOP 7) Bericht Gebarungsprüfung Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall**

Amtsvortrag:

Am Montag, den 03.05.2021, hat die Gebarungsprüfung der Gemeinde Pfarrkirchen von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf und Wels-Land begonnen. Die letzte Prüfung erfolgte im Jahr 2008. Es werden die Rechnungsjahre 2018 bis 2020 inkl. Voranschlag 2021 geprüft. Diese Prüfung wird mehrere Wochen in Anspruch nehmen und ist nicht anlassbezogen.

## **TOP 8) Bericht Umweltausschusssitzung**

Amtsvortrag:

Am 04.05.2021 fand am Gemeindeamt eine Umweltausschusssitzung statt. Thematisiert wurden der gelbe Sack und die rote Tonne, welche in manchen Gemeinden im Bezirk Steyr-Land nun eingeführt wurden bzw. die Gemeinden als Pilotprojekt gelten.

Wie die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall die dezentralen Sammelplätze aufgelassen hat, hat sich der Bezirksabfallverband dafür ausgesprochen, dass es keinen gelben Sack und auch keine rote Tonne geben wird.

Mittlerweile will der Bezirksabfallverband aber die dezentralen Sammelplätze generell schließen und diese sollen durch den Umstieg auf gelben Sack und rote Tonne kompensiert werden, aber auch andere Gemeinden können dies jetzt in Anspruch nehmen.

Die Ausschussmitglieder haben sich in dieser Sitzung aber dafür ausgesprochen, dass nichts verändert und das Bringsystem ins ASZ Bad Hall aufrechterhalten werden soll, weil einerseits 2025 eine neue gesetzliche Regelung kommen soll, andererseits dieses System von der Bevölkerung gut angenommen worden ist. Auch müssen Ziele für die stoffliche Verwertung von Kunststoffen erreicht werden, die mit einem gelben Sack nicht erreicht werden können.

Das Abholintervall für den gelben Sack beträgt vier Wochen, das der roten Tonne acht. Bei der roten Tonne kommt noch hinzu, dass diese nur am linken Straßenrand postiert werden darf, da sogenannte Seitenlader bei der Firma Weizinger eingesetzt werden und die Aufnahme nur von dieser Seite möglich ist.

GR Gerhard Deimek: Gibt noch bekannt, obwohl er es nicht gerne macht, da es mit einer politischen Aussage verbunden ist, dass er hier auf die Bundes-ÖVP hofft, damit viele unvorteilhafte Sachen verhindert werden. Es wird auf die Gemeinden hier noch einiges zukommen.

GR Daniel Gökler: Spricht sich noch dafür aus, dass die Sammelquote, in Form der stofflichen Verwertung, gut kommuniziert werden soll, weil beim gelben Sack nur 30% stoffliche Verwertung geben ist. Bei der ASZ-Sammlung hingegen 80%. Der Gesetzgeber gibt eine Quote von rund 50% vor, die in den nächsten Jahren auch erhöht werden soll.

## **TOP 9) Bericht Ergebnis Petition Normkostenregelung**

Amtsvortrag:

Die in der Gemeinderatssitzung am 18.03.2021 beschlossene Petition betreffend „Evaluierung der nicht mehr zeitgemäßen Normkostenregelung für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrhäuser“ wurde vom Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss behandelt und dieser hat sich mit Stimmenmehrheit gegen die Petition entschieden.

Herr Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger hat gegenüber dem Petitions- und Rechtsbereinigungsausschuss die in den Beilagen mitgesendete Stellungnahme abgegeben und jetzt das Landesfeuerwehrkommando an der Reihe ist. Es wird erst gegen Jahresende mit einer Lösung gerechnet werden können.

**TOP 10) Antrag SPÖ Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige**  
Amtsvortrag:

Vzbgm. Gerhard Reitspies  
Wilhelm-Fein Strasse 31  
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Frau Bürgermeisterin  
Daniela Chimani  
Möderndorferstrasse 1  
4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Pfarrkirchen bei Bad Hall, 09.05.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Daniela,  
gem. § 46 Abs. 2 OÖ GemO ersuche ich dich, folgenden Gegenstand in die Tagesordnung der  
Gemeinderatssitzung am 27.05.2021 aufzunehmen:

**„Windelsäcke für Kleinkinder und Pflegebedürftige“**

Die Belastung aufgrund der Wegwerfwindeln ist für Familien mit Kleinkindern und auch für  
Pflegebedürftige, die unter Inkontinenz leiden ohnehin enorm. In der Gemeinde kommen im  
Jahr rund 20 Kinder zur Welt. Im Schnitt können bis zu 6 Windeln pro Tag und Kleinkind  
anfallen. Weiter müssen rund 9,6 % der ÖsterreicherInnen die Beschwerden einer Harn-  
oder Stuhlinkontinenz ertragen. Bei rund 2,7 % der OberösterreicherInnen wurde dies auch  
ärztlich diagnostiziert.

Um all diese Familien mit Kleinkindern und Pflegebedürftigen bestmöglich unterstützen zu  
können sowie auch im Sinne des Umweltschutzes sollen Eltern, die ihre Kinder mit  
Stoffwindeln wickeln, auf Vorlage der Rechnung in Höhe von mindestens € 250,- (entspricht  
Grundausrüstung) unterstützt werden.

Die SPÖ Pfarrkirchen bei Bad Hall stellt daher den

**Antrag.**

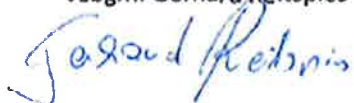
der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall möge eine Förderung in Form von  
Windelsäcken ab 01.07.2021 für

- 1) Kleinkinder bis zum 2. Lebensjahr (maximal 6 Restmüllsäcke pro Jahr) und für
- 2) Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest (maximal 6 Restmüllsäcke pro Jahr)
- 3) Kostenersatz für Ankauf von Stoffwindeln (einmalig € 50,-)

beschließen. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt zu beantragen und dürfen nicht an Dritte  
weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vzbgm. Gerhard Reitspies



GV Gerhard Reitspies: Korrigiert die durchschnittliche Geburtenrate auf 23 Kinder.

Es kommt zu einer regen Diskussion unter den Gemeinderatsmitgliedern und der Antrag wird leicht angepasst.

Es wird auch die Verhältnismäßigkeit von den Kosten des Restmüllsacks mit dem Kostenersatz für Stoffwindeln angesprochen. Die Vorsitzende ergänzt hier, dass für den Ankauf von Stoffwindeln auch 50 € vom Bezirksabfallverband abgeholt werden können.

Antrag:

Die SPÖ Pfarrkirchen beantragt, der Gemeinderat von Pfarrkirchen möge eine Förderung in Form von Windelsäcken ab 01.07.2021

1. für Kleinkinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (maximal 6 Restmüllsäcke pro Jahr) und
2. für Pflegebedürftige mit ärztlichem Attest (maximal 6 Restmüllsäcke pro Jahr)
3. Kostenersatz für Ankauf von Stoffwindeln (einmal € 50,-)

beschließen. Die Müllsäcke sind am Gemeindeamt zu beantragen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

**TOP 11) Allfälliges**

Vorsitzende Daniela Chimani: Gibt folgendes bekannt. Das Standesamt Pfarrkirchen bei Bad Hall wurde vom Fachverband der österreichischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten informiert, dass die standesamtlichen Trauungen als Tätigkeit im Wirkungsbereich der Vollziehung gem. § 17 Abs 1 Z 3 4. COVID-19-SchuMaV vollständig von den Maßnahmen der Corona-Verordnung ausgenommen sind und somit während einer Trauung zum Beispiel keine Abstands- oder Maskenpflichten gelten.

Aus diesem Grund ist eine Hausordnung für das Amtsgebäude der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erstellt worden um diesen, nicht von den Corona-Maßnahmen umfassten, Bereich zu regeln. Trauungen im Amtsgebäude unterliegen nämlich dann dieser Hausordnung.

GR Gerhard Deimek: Es wird sehr viel Post falsch ausgeteilt und er vermutet, dass dies schlussendlich an der Postleitzahl liegt. Nach Rücksprachen mit BürgerInnen von Adlwang war auch bei ihnen dies ein ausschlaggebender Punkt um eine eigene Postleitzahl einzuführen. Er ist sich bewusst, dass dies am Anfang speziell bei Firmen zu einem Mehraufwand führt, sieht es aber nicht mehr ein, Pfarrkirchner Post in Bad Hall zu sehen und umgekehrt.

Er wird sich dieses Thema auch bundespolitisch mitnehmen, wenn die Universaldienstverordnung neu vergeben wird und anregen, dies stark zu überdenken, ob die Post erneut den Zuschlag bekommen soll.

Wie wäre hier die richtige Vorgehensweise? Was sind die Schritte, um dies umsetzen zu können? Die Vorsitzende wird sich dieser Angelegenheit annehmen.

Weiters regt er noch an, da die Disziplin und das Verhalten von Radfahrern immer schlechter wird, ob man im Bad Haller Kurier dazu einen Artikel verfassen könnte. Es soll nicht heißen, dass die Gemeinde gegen Fahrradfahrer ist, diese sollen sich aber nicht selbst gefährden und die Straßenverkehrsordnung beachten.

GV Eva-Maria Hütmeier: Erkundigt sich bezüglich der Corona-Maßnahmen bei den Ferienspaßaktionen in Pfarrkirchen. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass dafür der jeweilige ausführende Verein zuständig ist. Noch dazu ändern sich momentan ständig die Maßnahmen und somit lässt sich auch leider für den Sommer noch keine Prognose vorhersagen.

GR Daniel Gökler: Erkundigt sich bezüglich der Notstromaggregate in Pfarrkirchen, weil dazu in einer der letzten GR-Sitzungen ein Beschluss zum Ankauf solcher gefällt wurde. Die Vorsitzende gibt bekannt, dass das Notstromaggregat für die Versorgung des Gemeindeamts und der Volksschule bereits geliefert wurde. An den Notstromaggregaten für die Wasserförderung wird gerade gearbeitet und hat für die Vorsitzende sehr hohe Priorität.

GV Edward Daubner: Regt an, dass das Schlagloch auf der Kreuzung Adlwanger Landesstraße mit der Lamplhubstraße ausgebessert werden soll. Die Vorsitzende gibt dazu bekannt, dass dies bereits an den Wegeerhaltungsverband weitergegeben wurde, da die Lamplhuberstraße ein Güterweg ist. Zur raschen Ausbesserung wird sich aber der Bauhof Pfarrkirchen darum annehmen.

GV Heimo Kahr: Ergänzt noch, dass das Bankett auf der Zehetnerstraße bereits extrem abgeschwemmt ist. Die Vorsitzende gibt hier bekannt, dass bereits erste Kostenschätzungen dazu eingeholt wurden und an einer Lösung gearbeitet wird.

Die Bürgermeisterin stellt fest, dass gegen das Beschlussprotokoll der letzten Sitzung keine Einwendungen vorgelegt wurden und schließt die Sitzung.

**Ende** der Sitzung: 20:43 Uhr



Vorsitzende



Schriftführer

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 01.07.2011 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 Abs. 5 Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

*Sturka Civan*

Vorsitzende

*Gebhard Fetscher*

SPÖ

*FE*

ÖVP

*Kahy*

FPÖ

Handwritten signature or text in blue ink, possibly "Handwritten" or similar, located at the top right of the page.